

gehalten wurde, noch einmal die wichtigsten Elemente zusammen, die das bayerische Herzogtum zeitweise in einer relativ unabhängigen Sonderstellung unter den deutschen Herzogtümern erscheinen lassen. F. W.

Kurt Reindel, Die staatliche Entwicklung Bayerns vom Ende der Agilolfingerzeit bis zur Mitte des 10. Jahrhunderts, ZbLG. 25 (1962) 665—678, bemüht sich zu zeigen, daß das Eigenleben des bayerischen Stammes auch nach der Katastrophe des Jahres 788 erhalten blieb und sich auch immer in einer gewissen Selbständigkeit seiner Regierung dokumentierte. In der Spätzeit des Karolingerreiches suchte Bayern dann unter einem tatkräftigen Führer einen eigenen Weg zu gehen, der in der Tradition des karolingischen Teilkönigreiches Bayern stand. Das scheiterte schließlich an den überlegenen Machtmitteln Heinrichs I., zeigt aber doch, daß die Entstehung des deutschen Reiches nicht der einzige mögliche Weg gewesen und daß es unhistorisch ist, an der „Reichsgründung“ die bayerische Politik des 9. und 10. Jh. zu messen.

K. R. (Selbstanzeige).

Albert K. Hömberg, Westfalen und das sächsische Herzogtum (Schriften der Historischen Kommission Westfalens 5) Münster 1963, Aschendorff, VI u. 134 S., 3 Karten. — Der am 29. 1. 1963 verstorbene Vf. konnte in diesem letzten noch zu Lebzeiten erschienenen Werk, dessen Titel, wenn auch nicht ganz dessen Problemstellung schon das Schlußkapitel seiner „Grafen von Werl“ (Westf. Zs. 100, 1950, 128 ff.) vorwegnahm, vielfach an Ergebnisse früherer Studien anknüpfen, um die politische Verfassung Sachsens von der Karolingerzeit bis zum Sturz Heinrichs des Löwen aufzuhellen und von hier aus die Stellung Westfalens neu zu beleuchten. In drei Abschnitten untersucht er die alt-sächsischen Heerschaften (S. 1—12), die politische Geschichte von den Liudolfingern bis 1180 (S. 12—52) und „das Herzogtum als staatsrechtliche Institution“ (S. 52—93). Drei Karten (Sachsen im 8. Jh., im 11. Jh. und um 1170/80) veranschaulichen das durch neues Befragen der Quellen und intensive Auseinandersetzung mit der einschlägigen Literatur gewonnene Bild. Thesen und Ergebnisse lassen vielfach aufhorchen; manche neuerdings vorgetragene und rezipierte Auffassung erfährt starke Abstriche und entschiedenen Widerspruch, ganz zu schweigen von den zahlreichen Einzelkorrekturen zu Adelsgenealogien und zur Besitzgeschichte in dem umfangreichen Anmerkungsapparat. An der rückschließenden Methode hält H. im Interesse einer größeren Konkretisierung der historischen Befunde mit Nachdruck fest, geht aber stark differenzierend und mit großer Behutsamkeit vor (vgl. S. 21 f., 67 ff. u. 77 ff.). Lintzels „Stammesstaat“ und Aubins militärische Deutung der sächsischen Stammesgliederung mitsamt ihrer Datierung (8. Jh.) bestehen die erneute Prüfung nicht; die Heerschaften waren nach H. älter und hatten jede für sich schon an der sächsischen Stammesexpansion teil. Als Sachsen Herzogtum wurde, fehlte die Einheitstradition (an der Stammesversammlung in Marklo zweifelt H.); die Absonderung Westfalens unter den Liudolfingern, die Ostsachsens seit der Erhebung der Billunger waren möglich, weil es ein Stammesherzogtum im süddeutschen Sinne niemals gegeben hatte. Heinrich der Löwe, dessen sächsische, auf Expansion, nicht auf Konsolidierung gerichtete Politik H. wohl zu negativ beurteilt, muß sich starke Zensuren gefallen lassen; H. will sogar eine Affinität zwischen der Politik des Sachsenherzogs und der Politik der Zeit, die ihn neuerdings aufzuwerten suchte, sehen (S. 34). Das Herzogtum des Welfen war „ein lockeres, feudales Machtgebilde“ mit einer Tendenz zur stärkeren Bindung der Vasallen, kein Territorialstaat, wie H. überhaupt gegenüber Th. Mayer die Existenz eines „territorialen Herzogtums“ für das 12. Jh. bestreitet, ohne freilich seine Argumente auch außerhalb Westfalens zu erproben (S. 42 ff.). Die